



Krankentagegeld in der PKV

Agenda

- **KT Tarife der ALTE OLDENBURGER**
- **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- **Berufsunfähigkeit**
 - **Thema Versorgungslücke**
 - **KT/BU Tarife**
 - **Gefahren bei falscher Tarifwahl**
- **weitere Themen kurz und knapp**

KT-Tarifangebot der AO

- **KTV – Krankentagegeld für Angestellte mit Karenzzeiten von 6/13/26 Wochen**
- **KTS – Krankentagegeld für Selbstständige mit Karenzzeiten von 2/3/4/6 Wochen**
- **KTO – Krankentagegeld für Selbstständige und Angestellte mit Karenzzeiten von 6/13/26 Wochen**

Leistungsmerkmale

- Leistungen auch bei Schwangerschaft
- tarifliche Leistungen bei Wiedereingliederung
- Dynamisierung durch VR angestoßen

Krankentagegeldversicherung
für Arbeitnehmer

Obliegenheiten während des Leistungsfalles

- **Erstmeldung innerhalb der Karenzzeit**
- **fortlaufende Meldung der AU**
- **Auskunftspflicht**
- **Untersuchungspflicht**
- **Mitwirkungspflicht zur Wiederherstellung der AF**

Verletzung

ganz bzw. teilw. Leistungsfreiheit

Vertragliche Obliegenheiten

- **Meldung eines Berufswechsels**
- **Zustimmung zum Neuabschluss oder Erhöhung einer bestehenden Krankentagegeld-versicherung (auch Krankengeld in der GKV)**

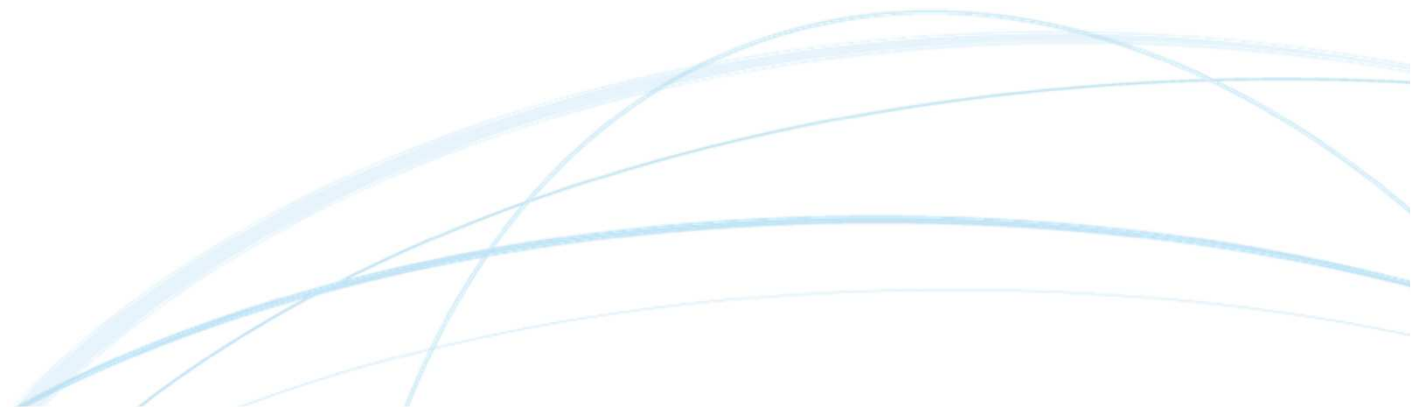
Verletzung

ggfs. Kündigung und Leistungsfreiheit

Arbeitsunfähigkeit

oder

Berufsunfähigkeit



§ 15 Sonstige Beendigungsgründe

(1) Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

a) bei Wegfall einer im Tarif bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Wegfall der Voraussetzung;

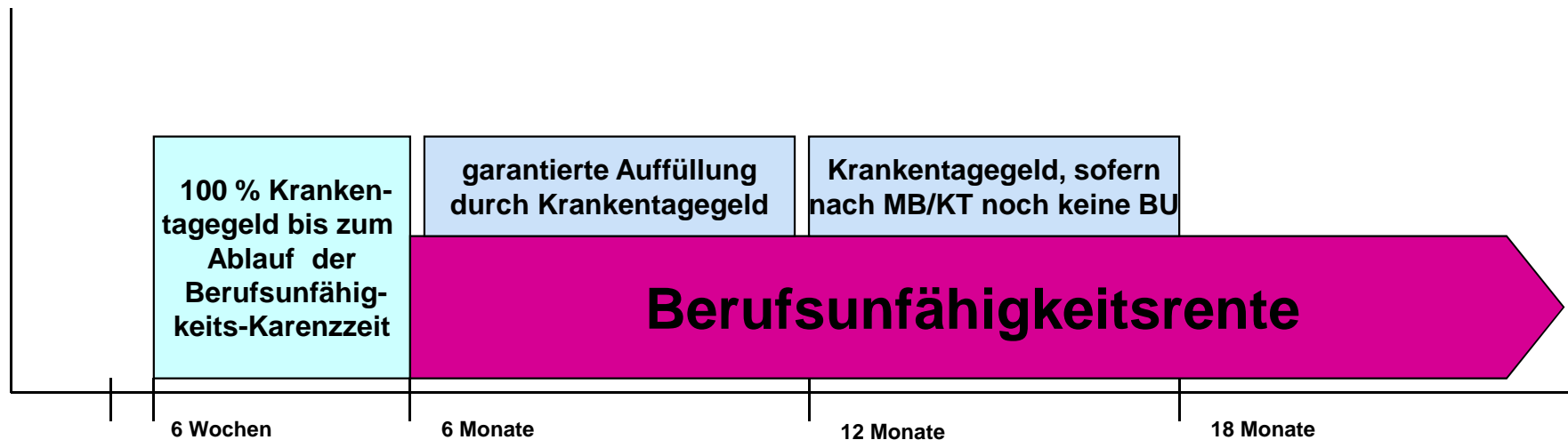
b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 vom Hundert erwerbsunfähig ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeits-unfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei* Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit;

*Gem. Tarifbedingungen wird die Nachleistung auf 6 Monate erhöht!

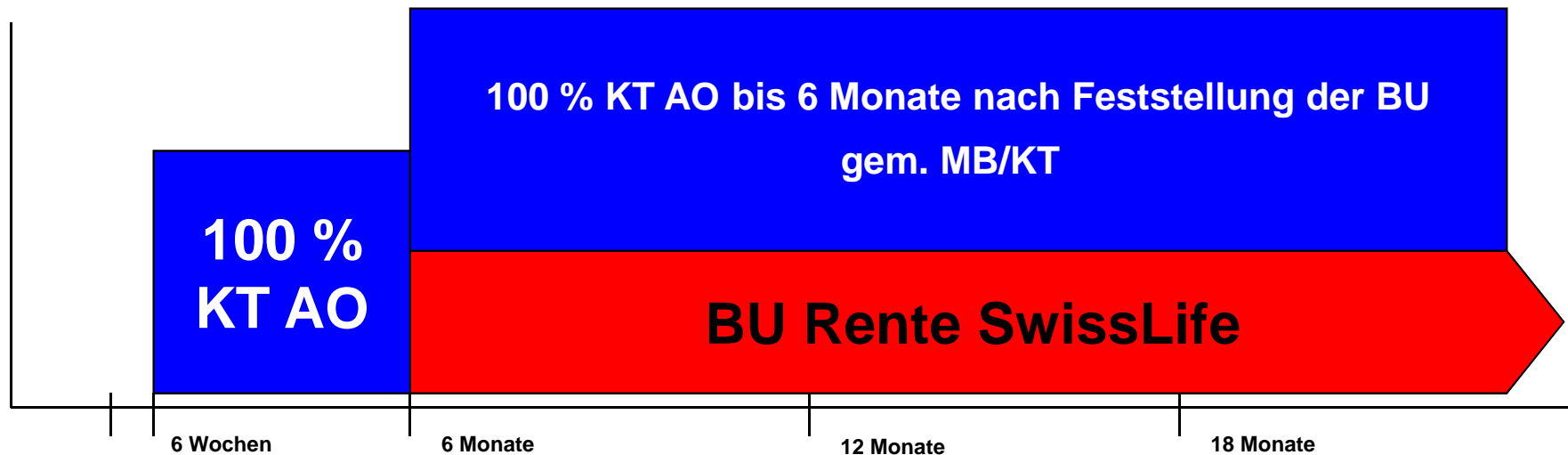
1.2 Wann liegt vollständige Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

1.2.1 Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben.

Kombiprodukte KT mit direkten Übergang BU



Produktkombination (z.B. AO und SwissLife)



Beispiel 1:

Versicherungsfähiger Personenkreis

Versicherungsfähig sind für die Zeit ihrer Erwerbstätigkeit alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnenden selbstständig Erwerbstätigen und Arbeitnehmer im Alter von 16 bis 65 Jahren. Eine Weiterversicherung von Personen über 65 Jahre kann zu besonderen Bedingungen vereinbart werden. **Nicht versicherungsfähig ist, wer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld bezieht.**

Beispiel 2:

Tarifbedingungen zu § 15 MB/KT

Der Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente steht der Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen (§§ 11 und 15 Abs. 1 Buchstabe b MB/KT 2009) gleich.

§ 15 Sonstige Beendigungsgründe

(1) Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

a) bei Wegfall einer im Tarif bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Wegfall der Voraussetzung;

**ggfs. Rückzahlung des Krankentagegeldes bei
Bezug einer BU Rente gem. § 11 MB/KT**

OLG Nürnberg v. 06.03.2008

OLG Celle v. 01.11.2007

OLG München 10.06.2009

auch bei fingierte BU Klausel

OLG Hamm VersR 2000, 1138

BU Rente auf Basis von Kulanz

OLG Köln

LG München



weitere „Brennpunkte“

- veränderte Gehaltsfortzahlung
 - Reduzierung des KT
 - Arbeitslosigkeit vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - Aufgabe der versicherten Tätigkeit
 - Rückkehr aus der BU – erneute Versicherbarkeit
 - Mobbing am Arbeitsplatz
 - Urlaubsfahrten während der AU
 - Detektive und Krankenbesuche
- 